

**42. Setzt die Anschließung an die Berufung das Vorhandensein der Berufungssumme voraus?**

RPD. §§ 522, 522a.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 16. September 1932 i. S. V. Versicherungs-Aktiengesellschaft (Def.) w. U. (kl.). II B 18/32.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

Durch den angefochtenen Beschluß ist die von der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts vom 31. Mai 1932 eingelegte Anschlußberufung als unzulässig verworfen worden mit der Begründung, die Anschlußberufung sei, weil innerhalb der Berufungsfrist eingelegt, als selbständige anzusehen, als solche aber nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes die Berufungssumme übersteige, was hier nicht der Fall sei. Die sofortige Beschwerde der Beklagten ist zulässig und begründet.

Nach § 522a Abs. 3 RPD. finden auf die Anschlußberufung die Vorschriften des § 518 Abs. 2, 4, des § 519 Abs. 3, 5 und der §§ 519a, 519b das. entsprechende Anwendung. Dagegen ist die Anwendbarkeit des § 511a RPD. hier nicht vorgeschrieben, d. h. die Anschlußberufung

ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Anschließung innerhalb der Berufungsfrist oder nach ihrem Ablauf erfolgt ist. Ist die Hauptberufung zulässig, was hier der Vorderrichter ausdrücklich bejaht, so ist auch die Anschließberufung stets zulässig, wenn den obenbezeichneten, in § 522a Abs. 3 ZPO. aufgeführten Vorschriften genügt ist.

Der § 522 Abs. 2 ZPO., von dem der angefochtene Beschluß ausgeht, ist dagegen hier ohne Bedeutung. Seine Vorschrift kommt sinngemäß erst dann zur Anwendung, wenn die in § 522 Abs. 1 genannte Voraussetzung gegeben, d. h. die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen worden ist. Erst dann erhebt sich die Frage, ob die Anschließberufung innerhalb der Berufungsfrist eingelegt wurde und ob sie die anderen Voraussetzungen einer zulässigen Berufung erfüllt, also auch, ob die Berufungssumme erreicht ist. Etwas anderes spricht auch das vom Oberlandesgericht angeführte Urteil RGZ. Bd. 65 S. 78 nicht aus, als daß nach Rücknahme der Revision, wie in dem dort zur Entscheidung stehenden Falle, die Wirksamkeit der Anschließrevision durch das Vorhandensein der Revisionssumme bedingt werde. Im vorliegenden Falle läuft aber die vom Kläger eingelegte Berufung noch, sodaß sich jede Erwägung darüber erübrigt, unter welchen Voraussetzungen die Anschließberufung der Beklagten als selbständige Berufung wirksam sein würde.

Die Auffassung des Oberlandesgerichts würde zu dem Ergebnis führen, daß, solange die Berufung weder zurückgenommen noch als unzulässig verworfen wird, die nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegte Anschließberufung ohne Rücksicht auf ihren Beschwerdegegenstand zulässig, dagegen eine innerhalb der Berufungsfrist erklärte Anschließung dann unzulässig wäre, wenn der Beschwerdegegenstand der Anschließberufung die Berufungssumme nicht erreichte. Daß ein derartig unterschiedliches Ergebnis im höchsten Maße unbillig wäre und der Absicht des Gesetzes zuwiderliefe, liegt auf der Hand.

Das Fehlen eines entsprechenden Wertes des Beschwerdegegenstandes kann deshalb hier die Zulässigkeit der Anschließberufung nicht beeinträchtigen.